
Das Verbot von Qualzuchtungen aus tierschutzrechtlicher Sicht

Regina Binder

1. Akteure und Verantwortungsträger im Bereich der Tierzucht

Züchterische Maßnahmen haben unmittelbare Auswirkungen auf die physische Existenzgrundlage der Nachkommen und können deren Integrität in irreversibler Weise beeinträchtigen. Sowohl (technische) Zuchtmethoden als auch die Selektion der Elterntiere und die Definition von Zuchtzielen können daher in hohem Maß tierschutzrelevant sein.

Das Tierwohl wird sowohl im Bereich der Heimtierzucht als auch im Bereich der Züchtung von Nutztieren durch eine Vielfalt mitunter gegensätzlicher Interessen (Züchter bzw. Zuchtverbände, Preisrichter, Tierhalter, Konsumenten, Gesamtgesellschaft) beeinflusst. In diesem Konfliktfeld kommt dem Tierarzt eine Schlüsselrolle im Hinblick auf die Sensibilisierung für zuchtbedingte Tierschutzprobleme zu. Die Funktion eines sachkundigen Beraters und „Bewusstseinsbildners“ ist nicht zuletzt in Anbetracht der zehnjährigen Übergangsfrist, mit der das Verbot von Qualzuchtungen ausgestattet ist (vgl. S. 7), von eminenter Bedeutung.

2. Internationale Rahmenbestimmungen: Europarat

Art. 5 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren (ETS 125)¹ verpflichtet jeden, der *ein Heimtier „zu Zuchtzwecken auswählt, [...] jene Faktoren zu beachten, welche Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils gefährden könnten.“* Für den Bereich der Hundezucht werden in einer Resolution² zu diesem Übereinkommen konkrete Empfehlungen ausgesprochen.

3. Das Verbot von Qualzuchtungen (§ 5 Abs. 2 Z 1 TSchG idF BGBl. I Nr. 35/2008)

3.1. Allgemeines

Der züchterischen Selektion liegen verschiedene Motive zu Grunde: Während Heimtiere heute in erster Linie nach dem Exterieur (Phänotyp), gelegentlich auch nach Wesensmerkmalen gezüchtet werden, steht bei Nutztieren die Züchtung auf Leistung im Vordergrund. In beiden Fällen gehen die Zuchtziele nicht selten zu Lasten der Vitalität, des Wohlbefindens und der Gesundheit der Tiere.

Durch die letzte TSchG Novelle erhielt das bereits in der Stamfassung des TSchG verankerte Verbot von Qualzuchtungen eine völlig neue Fassung: Während die Verwirklichung des Tatbestandes ursprünglich voraussetzte, dass den Nachkommen durch die Züchtung *starke* Schmerzen, Leiden oder Schäden bzw. schwere Angst zugefügt wurden, genügt es nunmehr zwar, dass als Folge einer genetischen

¹ Von Österreich ratifiziert am 10. August 1999; in Kraft seit 1. März 2000 (BGBl. III Nr. 137/2000).

² Multilateral Consultation of Parties to the European Convention for the Protection of Pet Animals (ETS 125): Resolution on the breeding of pet animals, adopted on 10 March 1995.

Anomalie „**einfache**“ **Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst** auftreten. Ein Verstoß gegen das Qualzuchtverbot liegt allerdings nur dann vor, wenn die genetischen Anomalien zu bestimmten Auswirkungen, z.B. zu einer *wesentlichen* Beeinträchtigung der Gesundheit der Nachkommen, führen; damit stellt auch die Neufassung des § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG qualifizierte Anforderungen an die Beeinträchtigung der Tiere.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass **Beispiele für Qualzuchtmerkmale im TSchG aufgezählt** werden, während es nach der alten Fassung des § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG vorgesehen war, verbotene Zuchtformen auf Verordnungsebene festzulegen.

Geltungsbereich

Das Verbot von Qualzuchtungen gilt für alle Tiere und für alle Nutzungsformen;³ die züchterische Einflussnahme auf eine Tierart ist zwar umso tiefgreifender, je weiter ihre Domestikationsgeschichte zurückreicht (vgl. *Sommerfeld-Stur*, o.J., 1), doch können durchaus auch Wildtiere von zuchtbedingten Tierschutzproblemen betroffen sein (z.B. Farbmangel- und Zeichnungsvarianten bei Schlangen, vgl. *Not-Schläpfer* 1998, 117ff).

In-Kraft-Treten

Die Neufassung des Verbotes von Qualzuchtungen gilt seit 1.2.2008, doch ist seine Übertretung unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 1.1.2018 nicht strafbar (vgl. S. 7, § 44 Abs. 17 TSchG).

Zielsetzung des Qualzuchtverbotes

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Neufassung des Qualzuchtverbotes weder ein Verbot noch eine Diskriminierung bestimmter Rassen oder Phänotypen; auch eine Veränderung der Rassestandards wird nicht angestrebt, obwohl in der Resolution zum Europäischen Heimtierhaltungsüber-einkommen (vgl. Anm. 2) sowohl die Modifizierung einzelner Rassestandards als auch einzelne Zuchtverbote empfohlen werden.⁴

Nach der Intention des Gesetzgebers soll § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG die einzelnen Vertreter einer Rasse vor Übertypisierungen („Extremzuchtungen“), die als Folge von Modetrend auftreten, schützen sowie das vorhersehbare Krankheitsrisiko für das einzelne Tier minimieren und künftig ausschließen; dieser mittel- bzw. langfristige Prozess soll durch den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung möglicher diagnostischer Verfahren in einschlägigen Zuchtvorschriften unterstützt werden.⁵

3.2. Der Tatbestand

Wie jeder (Verwaltungs)Straftatbestand setzt sich das Verbot von Qualzuchtungen aus einem objektiven Tatbestand (Tatbild) einerseits und aus einem subjektiven Tatbestand (Schuldform) andererseits zusammen:

³ Die Tierzuchtgesetze der Länder bleiben unberührt.

⁴ Zu einer Übersicht über die einzelnen Empfehlungen vgl. *Sommerfeld-Stur* (o.J.), Qualzucht. - Auch die Sachverständigengruppe des deutschen Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) empfiehlt in ihrem „Qualzuchtgutachten“ (1999) nicht nur Modifizierung bestimmter Rassestandards, sondern auch Zuchtverbote.

⁵ Vgl. Erläuterungen. zur Regierungsvorlage (291 d. BlgNR, 23. GP), S. 3.

3.2.1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand des Qualzuchtverbotes umfasst folgende **Tatbestandselemente**:

► **Schmerzen, Leiden, Angst und Schäden**

Schmerzen bei Tieren werden in Anlehnung an die *International Association for the Study of Pain* definiert als „*unangenehmes Sinnes- oder Gefühlserlebnis, das mit tatsächlicher oder drohender Gewebeschädigung einhergeht [...]*.“ Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist insbesondere von Bedeutung, dass nur schmerzempfindungsfähigen Tieren Schmerzen zugefügt werden können.

Leiden: Im Unterschied zum medizinischen Fachterminus „Schmerzen“ ist der Begriff „Leiden“ als eigenständiger Begriff des Tierschutzrechts etabliert (vgl. Hirt et al. 2007, 80), der „*alle Beeinträchtigungen des Wohlbefindens [einschließt], die vom Begriff der Schmerzen nicht erfasst werden, über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern.*“ (Lorz/Metzger 1999, 102). Leiden ist damit weiter als der Begriff „Schmerzen“; er umfasst sowohl physische als auch psychische Beeinträchtigungen (Beispiel: Distress).

Angst: Im Unterschied zu Furcht ist Angst ein *unangenehmer emotionaler Zustand in Erwartung eines unbestimmten negativen Ereignisses*. Als psychische Beeinträchtigung des Wohlbefindens geht Angst im Konzept des Leidens auf, sodass dem Begriff keine eigenständige Bedeutung zukommt.

Schäden: Ein tierschutzrelevanter „Schaden“ liegt immer dann vor, wenn sich der „*Zustand eines Tieres [durch menschliches Einwirken] zum Schlechteren verändert*“ (Lorz/Metzger, 1999). Ein Schaden kann sich sowohl auf der körperlichen als auch auf der psychischen Ebene manifestieren. Da ein Schaden jedem Tier unabhängig von seiner Schmerzempfindungs- bzw. Leidensfähigkeit zugefügt werden kann, steht der Schadensbegriff in einem völlig anderen Begründungszusammenhang als die Begriffe Schmerzen, Leiden und Angst. - Im Zusammenhang mit dem Verbot von Qualzuchtungen ist insbesondere von Bedeutung, dass alle der in dieser Bestimmung angeführten klinischen Symptome als Schäden iSd § 5 Abs. 1 TSchG anzusehen sind.

► **klinische Symptome im Zusammenhang mit genetischen Anomalien**

Eine Übertretung des Qualzuchtverbotes setzt voraus, dass die Beeinträchtigung der Nachkommen **erblich bedingt** ist. Eine genetische Anomalie ist eine erblich bedingte Abweichung vom Normtypus.

§ 5 Abs. 2 Z 1 TSchG zählt folgende **Beispiele für qualzuchtrelevante Symptome** auf:

Klinische Symptome (§ 5 Abs. 2 Z 1 TSchG, beispielhaft)		Beispiele für die klinischen Symptome (Gesetzesmaterialien)
a)	Atemnot	Brachycephalsyndrom bei Hunden und Katzen, Trachealkollaps bei Zwerggrassen
b)	Bewegungsanomalien	als Folge von Skelettanomalien (z.B. Schwanzlosigkeit), unphysiologische Gelenkstellungen bei Hunden, Vögeln oder als Folge unphysiologischer Hautanhänge
c)	Lahmheiten	als Folge von chronisch degenerativen Gelenkerkrankungen im Zusammenhang mit extremen Körperformen: Riesenwuchs (HD, ED, OCD), Zwergwuchs (Patellaluxation, Chondrodystrophie, Diskopathien)
d)	Entzündungen der Haut	als Folge von Hautfalten (brachycephale Rassen), loser Kopfhaut und Hängelefsen (manche Riesenrassen), Color dilution alopezia
e)	Haarlosigkeit	----
f)	Entzündungen der Lidbindehaut und / oder der Hornhaut	als Folge von zu großen Lidspalten (Karo-Auge), Ektropium oder als Folge zu loser Kopfhaut; als Folge von Lidanomalien bei brachycephalen Rassen, zu kleiner Lidspalte, Entropium oder als Folge von zusätzlichen Wimpern (Trichiasis) oder Wimpernreihen (Distichiasis)
g)	Blindheit	als Folge von rassetypischen genetisch bedingten Augenerkrankungen (zB PRA, CEA, Katarakt) oder im Zusammenhang mit dem Merle-Syndrom
h)	Exophthalmus	als Folge von Schädelanomalien bei Zwerggrassen und brachycephalen Rassen
i)	Taubheit	sensorineurale Taubheit im Zusammenhang mit Pigmentmangel (hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht jede Form von Pigmentmangel mit Taubheit assoziiert ist)
j)	Neurologische Symptome	als Folge von Anomalien der Schädeldecke, der Wirbelsäule (Diskopathien bei chondrodystrophen Rassen, Keilwirbel, Blockwirbel bei brachycephalen Rassen oder bei angeborener Schwanzlosigkeit) oder als Folge von Stoffwechselanomalien im Sinne von Speicherkrankheiten oder Lebershunts
k)	Fehlbildungen des Gebisses	im Zusammenhang mit Schädelanomalien bei brachycephalen Rassen (<i>Brachygnathia superior</i>) bei extremen Zwerggrassen und bei extrem dolichocephalen Rassen, Zahnunterzahl oder Zahnlosigkeit bei Nackthunden
l)	Missbildungen der Schädeldecke	persistierende Fontanellen bei Zwerghunderassen und brachycephalen Rassen, extrem dünne Schädeldecke bei Zwerghunderassen, Öffnungen in der Schädeldecke
m)	Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind	Verbreiterung der Schädelbasis bei gleichzeitiger Verengung des Beckenkanals bei brachycephalen Rassen, reduzierte Wurfgröße bei Zwerghunderassen, Hypertrophie der Muskulatur der Hinterextremitäten (Doppellendigkeit)

► **Auswirkungen der klinischen Symptome**

Eine Qualzuchtung im Sinne des TSchG liegt nur dann vor, wenn ein klinisches Symptom zumindest mit einer der folgenden Auswirkungen bei den Nachkommen verbunden ist:

- **nicht nur vorübergehende wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit**

„Gesundheit“ ist in Anlehnung an die Definition der WHO ein „Zustand vollkommenen körperlichen und psychischen Wohlbefindens“ und nicht etwa nur die bloße Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen. Auch Verhaltensstörungen haben Auswirkungen auf die (psychische) Gesundheit.

Einige der beispielhaft angeführten Symptome (z.B. Blind- und Taubheit) sind per se mit *wesentlichen und dauerhaften* Auswirkungen auf die Gesundheit verbunden; in anderen Fällen (z.B. Atemnot, Entzündungen der Haut) wird das Ausmaß der Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes im Hinblick auf Dauer und Intensität im Einzelfall durch Sachverständige zu beurteilen sein.

- **wesentliche Beeinträchtigungen des physiologischen Lebenslaufes**

Qualzuchtbedingte Abweichungen vom „physiologischen Lebenslauf“ sind vor dem Hintergrund der dem „Normtypus“ entsprechenden physikalischen, biochemischen und informationsverarbeitenden Lebensfunktionen zu beurteilen, wobei die pränatale Entwicklung (vgl. unten zum Begriff „Nachkommen“) und die gesamte Lebensspanne eines Tieres von der Geburt bis zu seinem natürlichen Tod in die Betrachtung einzubeziehen sind.

Als wesentliche, d.h. nicht unerhebliche qualzuchtrelevante Beeinträchtigungen werden z.B. zu betrachten sein: (Semi)Letalfaktoren, eine deutliche Verringerung der natürlichen Lebenserwartung, die Umformung von Körperteilen, sodass ein artgemäßer Gebrauch nicht möglich ist.

- **erhöhte Verletzungsgefahr**

Eine erhöhte Verletzungsgefahr liegt dann vor, wenn anatomische Strukturen oder Körperteile in gesteigerter Weise für Schädigungen durch äußere Einwirkungen anfällig sind.

Beispiele: Lückenschädel, geringe Knochendichte (Fraktur-Disposition), hypertrophe Körperanhänge, Nacktrassen.

► **Nachkommen**

Da das Verbot von Qualzuchtung züchterisch bedingte Beeinträchtigungen durch genetische Anomalien untersagt, müssen sich die klinischen Symptome und ihre Auswirkungen an den **nachgezüchteten Tieren** manifestieren. Die Zuchttiere selbst werden durch § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG grundsätzlich nicht geschützt.⁶ (Beeinträchtigungen der Elterntiere durch Zuchtmethoden können jedoch gem. § 22 TSchG unzulässig sein, vgl. Punkt 3.2).

⁶ Lediglich die „Schwerggeburtstendenz“ (§ 5 Abs. 2 lit. m) TSchG) schützt indirekt auch das Muttertier vor den über eine normale Geburt hinausgehenden Schmerzen.

Fraglich ist, ab welchem Zeitpunkt von „Nachkommen“ im Sinne des Qualzuchtverbotes auszugehen ist. Da im Zusammenhang mit zuchtbedingten Schädigungen bereits die pränatale Entwicklung von Bedeutung ist, ist es im Sinn der Verringerung bzw. Verhinderung von Qualzuchtungen geboten, auch abgestorbene Föten und tot geborene Tiere unter den Begriff „Nachkommen“ zu subsumieren; nur so ist es möglich, auch qualzuchtbedingte (Semi) Letalfaktoren zu erfassen und zu minimieren.

Unter „Nachkommen“ sind alle Folgegenerationen eines Zuchttieres – und nicht etwa nur die F2 – zu verstehen.

Eine allfällige Tötung geschädigter Nachkommen ändert auch dann nichts am Vorwurf der Qualzucht, wenn sie im Einzelfall als gerechtfertigt anzusehen ist (vgl. dazu S. 7).

► **Vorhersehbarkeit**

Züchtungen sind grundsätzlich mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet; um ein gewisses Maß an Rechtssicherheit für die Züchter zu gewährleisten, setzt eine Übertretung des Qualzuchtverbotes voraus, dass die Beeinträchtigung der Nachkommen vorhersehbar war. Bei der Beurteilung der Vorhersehbarkeit ist ein **objektiver Maßstab** anzulegen; eine genetische Anomalie ist daher dann vorhersehbar, wenn ihr Auftreten nach dem jeweils aktuellen Wissensstand als realistische Möglichkeit erscheint.

Unvorhersehbar sind insbesondere das Auftreten spontaner Mutationen und die Entstehung einer genetischen Anomalie, deren Erbgang noch nicht (vollständig) bekannt ist bzw. deren Anlageträger nicht identifiziert werden können.

Als **vorhersehbar** müssen Qualzuchtmerkmale jedenfalls bei bekanntem Erbgang und bekannten bzw. identifizierbaren Anlageträgern gelten. Auch die Züchtung mit Tieren, die bereits geschädigte Nachkommen hervorgebracht haben, indiziert die Vorhersehbarkeit weiterer Schäden.

3.2.2. Tatbestandsvarianten

§ 5 Abs. 2 Z 1 TSchG kennt fünf Arten von Tathandlungen. Verboten ist nicht nur die **Vornahme von Qualzuchtungen** (z.B. Zuchtwahl, Anpaarung), sondern auch folgende Handlungen in Bezug auf Tiere mit Qualzuchtmerkmalen:

- **Import:** Verbringung aus einem Mitgliedstaaten der EU oder aus einem Drittstaat nach Österreich
- **Erwerb:** entgeltlich oder unentgeltlich (insbesondere Kauf, Tausch, Schenkung)
- **Weitergabe:** Halterwechsel unabhängig vom zugrundeliegenden Rechtsgeschäft
- **Ausstellung:** nach der Neufassung des Qualzuchtverbotes ist auch die Ausstellung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen, z.B. im Rahmen von Veranstaltungen (insbesondere Hundeausstellungen) und im Zoofachhandel, verboten, wodurch ein wesentlicher Anreiz für die Züchtung solcher Tiere entfallen dürfte.

3.2.3. Subjektiver Tatbestand (Schuldform)

Auf der subjektiven Tatseite (Frage des Verschuldens) genügt es, wenn der Züchter **fahrlässig** handelt, d.h. die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt.

Fahrlässigkeit wird idR **nicht** anzunehmen sein, wenn der Züchter die vorhandenen diagnostischen Möglichkeiten zur Feststellung von Erbkrankheiten ausgeschöpft hat, die Zuchttiere einer Zuchttauglichkeitsprüfung unterzogen wurden bzw. nachweislich eine sachkundige Beratung stattgefunden hat.

3.3. Übergangsfrist (§ 44 Abs. 17 TSchG)

Bei „bestehenden Tierassen“, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG dann nicht vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen wird, dass die Einhaltung des Qualzuchtverbotes durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmen-programme bis zum 1. Jänner 2018 gewährleistet werden kann.

Unter „**Maßnahmen und Maßnahmenprogramme**“ sind insbesondere zuchtlenkende Vorkehrungen zu verstehen, die gesundheitsbezogene Anforderungen an die jeweilige Rasse definieren.

Die **Dokumentation** ist schriftlich zu führen und anlässlich einer behördlichen Kontrolle vorzulegen. Eine Dokumentation iSd § 44 Abs. 17 TSchG sollte folgende Aspekte berücksichtigen:

- **Monitoring:** vollständige und wahrheitsgetreue Aufzeichnung aller zuchtrelevanten Fakten (insbesondere Kriterien der Zuchtwahl, Abstammung der Elterntiere, Nachkommen einschließlich abgestorbene Föten und Totgeburten, geschädigt geborene und euthanasierte Nachkommen, Art und Schwere der Schäden)
- **Planung:** Darlegung der kurz-, mittel- und langfristigen Zuchtziele sowie der konkreten zuchtlenkenden Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Eliminierung von Qualzuchtmerkmalen unter Berücksichtigung des Zeitfaktors
- **Evaluierung:** laufender Vergleich zwischen Zieldefinition und Stand der Zielerreichung

Eine Übertretung des § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG ist bereits **vor Ablauf der Übergangsfrist strafbar**, wenn z.B. außerhalb einer bestehenden Rasse Schadgenträger angepaart werden, wenn keine oder eine unzureichende Dokumentation geführt wird bzw. die gesetzlich festgelegte Anforderung nicht nachgewiesen werden kann.

Exkurs: Tötung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen

Im Rahmen der Rassetierzucht werden zahlreiche Nachkommen getötet, weil sie phänotypisch vom Standard abweichen oder qualzuchtrelevante Schäden aufweisen; in einzelnen Rassen soll jeder dritte Welpen der „Merzung“ zum Opfer fallen (vgl. *Bartels/Wegner* 1998, 39). Die Tötung dieser Tiere ist jedoch nur dann zulässig, wenn sie im Einzelfall durch einen „vernünftigen Grund“ im Sinne des § 6 Abs. 1 TSchG gerechtfertigt ist.

Die Rechtfertigung der Tötung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen ist auf Grund des **klinischen Zustandes** des Tieres zu beurteilen. Die (unverzögliche) Tötung ist – im Interesse des Tierschutzes – geboten, wenn die Tiere an unbehebbaaren Qualen leiden bzw. wenn ihr Zustand so schlecht ist, dass sie „*besser sterben als leben*“ (*Lorz/Metzger*, 1999, 118).

Die Tötung ist hingegen als **unzulässig** anzusehen, wenn ein Tier nicht dem Rassestandard entspricht, sonstige Erwartungen im Hinblick auf den Phänotyp nicht erfüllt⁷ oder zwar eine gesundheitliche Beeinträchtigung aufweist, bei entsprechenden Haltungsbedingungen aber ein weitgehend artgemäßes Leben führen kann (z.B. taub geborene Hunde).

4. **Verbot von Aggressionszuchtungen (§ 5 Abs. 2 Z 2 TSchG)**

Hyperaggressivität ist den Verhaltenshypertrophien zuzuzählen (vgl. *Bartes/Wegner* 1998, 75ff.) und auch mit Leiden der betroffenen Individuen (tierschutzwidrige Haltungseinschränkungen, Störung des innerartlichen Sozialverhaltens, insbesondere der Jungenaufzucht) verbunden; obwohl die züchterische Selektion auf hypertrophes Aggressionsverhalten daher eigentlich als Sonderfall der Qualzuchtung zu betrachten ist, stellt sie nach dem österreichischen TSchG einen eigenständigen Sondertatbestand der Tierquälerei dar.

Die in der ursprünglichen Fassung des TSchG vorgesehene Verordnungsermächtigung, wonach neben Qualzuchtungen auch verbotene Aggressionszuchtungen eine nähere Regelung auf Verordnungsebene erfahren sollten, ist im Rahmen der TSchG-Novelle ersatzlos entfallen.

5. **Sanktionen für die Übertretung der dargestellten Vorschriften**

Für eine Übertretung des **Verbotes von Qual- und Aggressionszuchtungen** ist eine Geldstrafe bis zu einer Höhe von 7.500 Euro (im Wiederholungsfall bis 15.000 Euro) vorgesehen. Dieselben Strafobergrenzen gelten für die ungerechtfertigte Tötung von Tieren (§ 38 Abs. 1 TSchG).

Die **Verletzung der Meldepflicht** gem. § 31 Abs. 4 TSchG ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.750 Euro (bzw. 7.500 Euro im Wiederholungsfall) zu ahnden.

6. **Ausblick: Die Zukunft der von Qualzuchtmerkmalen betroffenen Rassen**

Das Verbot von Qualzuchtungen ist ein äußerst komplexer Tatbestand, sodass Vollzugsprobleme auch nach Ablauf der Übergangsfrist vorprogrammiert sind. Die Problematik der Qualzucht wird daher nur dann entschärft werden können, wenn alle involvierten Personengruppen – das sind in erster Linie Züchter, Zuchtwarte und Preisrichter, aber auch Zoofachhändler und Tierhalter – verantwortungsvoll agieren.

Züchterisches Verantwortungsbewusstsein setzt im Hinblick auf das Qualzuchtverbot jedenfalls voraus, dass für jede von der Qualzuchtproblematik betroffene Rasse zuchtlenkende Maßnahmen zur Verminderung und Eliminierung der Qualzuchtmerkmale definiert und unverzüglich in der Praxis umgesetzt werden. Dabei kommt der sachkundigen Beratung und der Bewusstseinsbildung durch die Tierärzteschaft besondere Bedeutung zu.

⁷ Auch im „Qualzuchtgutachten“ des deutschen Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) wird darauf hingewiesen, dass ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung von Kaninchen, die eine unerwünschte Farbvariante aufweisen, nicht vorliegt (BMVEL 1999, 55).

Rechtsgrundlagen:

- **Zuchtrelevante Bestimmungen im TSchG:** vgl. Anlage zum Hand-out
- **gesamtes Tierschutzrecht in der geltenden Fassung:**
Homepage der Informations- und Dokumentationsstelle für Tierschutz- & Veterinärrecht:
<http://www.vu-wien.ac.at/vetrecht/>

Zitierte Literatur:

- BARTELS, T. und WEGNER, W. (1998): Fehlentwicklungen in der Haustierzucht. Stuttgart: Enke.
- BMVEL (1999): Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen)
- HIRT, A, MAISACK, CH. UND MORITZ, J. (2007): [Deutsches] Tierschutzgesetz. Kommentar. 2. Aufl. München: Franz Vahlen.
- LORZ, A. und METZGER, E. (1999): [Deutsches] Tierschutzgesetz mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und Europäischen Übereinkommen. Kommentar begründet von Dr. A. Lorz, bearbeitet von Dr. E. Metzger. 5., Neubearb. Aufl. München: C.H. Beck.
- NOT-SCHLÄPFER, I. (1998): Beurteilung verschiedener Zuchtlinien von Ziervögeln, Kleinnagern, Zierfischen und Reptilien in tierschützerischer Hinsicht. Diss. med.vet. Univ. Zürich.
- SOMMERFELD-STUR, I. [o.J.]: Qualzucht. Gutachten. (Kurzfassung unter <http://sommerfeld-stur.at/qualzucht/gutachten>)

Kontakt:

DDr. Regina Binder
Tierschutz- & Veterinärrecht
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1
A-1021 Wien

regina.binder@vu-wien.ac.at

Auszüge aus dem TSchG⁸**1. Verbot von Qualzuchtungen**

§ 5. (2) Gegen Abs. 1 [Verbot der Tierquälerei] verstößt insbesondere, wer

- 1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzuchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:**
 - a) Atemnot,**
 - b) Bewegungsanomalien,**
 - c) Lahmheiten,**
 - d) Entzündungen der Haut,**
 - e) Haarlosigkeit**
 - f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,**
 - g) Blindheit**
 - h) Exophthalmus,**
 - i) Taubheit,**
 - j) Neurologische Symptome,**
 - k) Fehlbildungen des Gebisses,**
 - l) Missbildungen der Schädeldecke,**
 - m) Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind,**

oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, weitergibt oder ausstellt;

§ 44. (17) Bei bestehenden Tierassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z dann nicht vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetzesstelle bis zum 1. Jänner 2018 gewährleistet werden kann. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und ist auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.

⁸ Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008 v. 11. Jänner 2008.

2. **Verbot von Aggressionszüchtungen**

§ 5 (2) *Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer [...]*

2. *die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht.*

3. **Verbot bestimmter Zuchtmethoden**

§ 22. (1) *Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen, sind verboten.*

(2) *Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung von Verfahren aus, die nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen. Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend kann, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des anerkannten Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Verordnung regeln, welche Methoden und Verfahren zur Zucht von Tieren jedenfalls verboten sind.*